

FREUNDESKREIS der STIFTUNG LYRIK KABINETT e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis der Stiftung Lyrik Kabinett e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Bildung durch die gemeinnützige Stiftung Lyrik Kabinett, eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts in München.
- (2) Der Verein verwirklicht diese Zwecke vor allem, indem er Fördermittel wie beispielsweise Beiträge oder Spenden oder auch Sachmittel für die Weitergabe an die Stiftung Lyrik Kabinett besorgt.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen jeder Art sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand sowie deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben und nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Liquidation
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten

- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Einzahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt oder das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat. Vor der Beschlussfassung im Ausschlussverfahren ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen Monatsfrist schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Nach Ablauf der Monatsfrist kann das Mitglied gegen den Ausschlussbeschluss nicht mehr vorgehen. Über den fristgemäßen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden im Fall des Austritts oder Ausschlusses nicht erstattet. Ein voller Jahresbeitrag wird auch bei unterjährigem Eintritt erhoben.

§ 4 **Unbesetzt**

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitgliedes im Ausschlussverfahren
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die *ordentliche* Mitgliederversammlung soll mindestens einmal alle drei Jahre durch Einberufung durch den Vorstand stattfinden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt an dem Tag, der auf den Versand der Einladung folgt. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Beabsichtigte Änderungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung – ausgenommen Beschlüsse im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 – beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt vorrangig dem Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise einem anderen vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstands oder des Vereins. Sofern kein Vorstandsmitglied anwesend ist, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein anderes Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht maximal zwei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Stimmrechte von Mitgliedern, die sich im Ausschlussverfahren nach § 3 Abs. 3 c befinden, ruhen.
- (4) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen aus wichtigem Grund weitere Punkte – ausgenommen Beschlüsse im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 – auf die Tagesordnung setzen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

- (5) Die Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, erfordert eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen; die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Eine Wahl gewinnt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt; danach entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, aber höchstens fünf Mitgliedern; darunter der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes bzw. Jahresabschlusses
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen

- (5) Über die Art der Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen dieser Satzung. Der Vorstand ist nur dann in seiner Entscheidung gebunden, wenn der Mittelgeber dem Vorstand unaufgefordert und rechtzeitig zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Mittel deren zweckgebundene Verwendung mitgeteilt hat, soweit die Weisung des Mittelgebers mit der Satzung vereinbar ist.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden im Allgemeinen in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Vorstandsvorsitzenden möglichst unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied binnen drei Tagen erneut eine Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstandsvorsitzende leitet vorrangig die Sitzung und bestimmt einen Schriftführer. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (8) Der Vorstand kann Satzungsänderungen allein beschließen, die aus Gründen des geltenden Rechtes von einer Behörde verlangt werden oder nur redaktioneller Art sind, sofern die in § 2 enthaltenen Grundsätze unberührt bleiben. In jedem Fall ist aber eine nachträgliche Genehmigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, den Vorstandsvorsitzenden, ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Vereins zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen jeder Art zu bevollmächtigen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lyrik Kabinett, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Fassung der vorstehenden Satzung wurde am 6. März 2007 beschlossen.